



INHALT:

Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 10.07.2026 betreffend die Außengebietswasserverfassung Bistumerweg, OT Sulzbach, Regenrückhaltebecken mit Damm, Abgrabungen, Graben und Wartungsweg auf Fl.Nrn. 1523/4, 1510/183, 1510/184, 1510/185, 1510/186 und 1510/187 der Gemarkung Pfaffenhofen, Bistumerweg, 85276 Pfaffenhofen;
Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 03.07.2026 betreffend die Erweiterung der Kläranlage Hohenwart auf Fl.Nrn. 562, 561 der Gemarkung Hohenwart, Erlenstraße 9, 86558 Hohenwart;
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm – Bekanntmachung;
Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe – Bekanntmachung der Entschädigungssatzung;
Schulverband Geisenfeld – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026;
Schulverband Mittelschule Hohenwart – Bekanntmachung der Verbandssatzung;
Grundschulverband Hohenwart – Bekanntmachung der Verbandssatzung;
Schulverband Langenbruck – Bekanntmachung der Verbandssatzung;
Schulverband Rohrbach – Bekanntmachung der Verbandssatzung;
Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen – Bekanntmachung der Entschädigungssatzung;
Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“ – Bekanntmachung der Entschädigungssatzung;

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 10.07.2026 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV III 20260081 betreffend die Außengebietswasserverfassung Bistumerweg, OT Sulzbach: Regenrückhaltebecken mit Damm, Abgrabungen, Graben und Wartungsweg auf Flurnummern 1523/4, 1510/183, 1510/184, 1510/185, 1510/186 und 1510/187 der Gemarkung Pfaffenhofen, Bistumerweg, 85276 Pfaffenhofen

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 02.07.2026, zugrunde.
3. **Auflagen:**
 - 3.1. **Bauordnungsrechtliche Auflage:**

Baubeginn
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).
Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).
 - 3.2. **Wasserrechtliche Auflagen:**
 - 3.2.1. Für die Planung, den Bau und Betrieb des Rückhaltebeckens ist die DIN 19700 sowie das DWA-Merkblatt 522 heranzuziehen.
 - 3.2.2. Für das Rückhaltebecken ist vom Betreiber ein Stauanlagenbuch zu erstellen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt unaufgefordert (nach Fertigstellung der Baumaßnahme) in digitaler Form zu übergeben. Das Stauanlagenbuch muss mindestens enthalten:
 - Unterlagen aus der Planungs- und Bauphase (Berechnungen, Gutachten, Erläuterungsberichte usw.)
 - Dokumentation der bestehenden Rechtsverhältnisse (Bescheide, Abnahmebescheinigungen)
 - Bestandsunterlagen aller Anlagenteile
 - Betriebsdaten
 - Unterlagen für den BetriebHinweise und Vorlagen für die Erstellung eines Stauanlagenbuchs finden Sie im DWA-Themenheft „Dokumente für kleine Talsperren und kleine Hochwasserrückhaltebecken – Handreichung für Betreiber ergänzend zu Merkblatt DWA-M-522“ vom Juli 2019.
Das Themenheft kann kostenpflichtig über den DWA-Webshop erworben werden: <https://de.dwa.de/de/verlag.html>
 - 3.2.3. Der Betrieb und die Überwachung des Beckens sind durch die Stadt Pfaffenhofen eigenverantwortlich durchzuführen. Hierzu ist eine Betriebsvorschrift, sowie ein Betriebstagebuch zu erstellen und ein Verantwortlicher zu benennen.
 - 3.2.4. Für das Dammbauwerk ist ein statischer Nachweis zu erbringen.
 - 3.2.5. Die an das Becken angrenzenden Grundstücke mit den Flurnummern 1510/183, 1510/184, 1510/185, 1510/186 und 1510/187 sind mind. so weit zu verfüllen, dass kein Damm entsteht.
 - 3.2.6. Der Antragsteller hat das Becken so zu sichern, dass beim Einstau des Beckens keine Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder Tieren entstehen. Dem Antragsteller obliegt die Aufsichts-, Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht der beantragten Maßnahme.

3.3. Naturschutzrechtliche Auflagen:

- 3.3.1. Das Bauvorhaben ist außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen; ein abweichender Baubeginn ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.3.2. Die im geprüften Plan „Bilanzierung gemäß BayKompV“ (WipflerPLAN, vom 04.02.2026, zuletzt geändert am 11.05.2026) bzw. der vergleichenden Gegenüberstellung dargestellten Pflanzungen (und Ausgleichsmaßnahmen) sind innerhalb der folgenden Pflanzperiode (15. Oktober bis 30. Mai) nach Bezugsfertigkeit bzw. Inbetriebnahme des Vorhabens auszuführen.
- 3.3.3. Es ist nur gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden.
- 3.3.4. Die Fertigstellung der Anlage ist der Unteren Naturschutzbehörde mitsamt den Kopien der Lieferscheine der Bepflanzung anzuzeigen, um eine Abnahme durchführen zu können.
- 3.3.5. Die Pflanzungen (und Ausgleichsmaßnahmen) sind fachgerecht herzustellen und entsprechend zu pflegen. Ausfälle sind umgehend zu ersetzen.
- 3.3.6. Die Fläche ist in das Ökoflächen-Kataster einzutragen und die Abbuchung für das Vorhaben vorzunehmen. Die Eintragung ist mit dem Zusatz zu versehen: „Nur für Eingriffe, für Hochwasserschutzvorhaben im selben Naturraum und in derselben Fließgewässerlandschaft verwendbar.“

4. Bauordnungsrechtliche Hinweise: nicht wiedergegeben

5. Kosten: Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei gemäß Art. 4 KG. Auslagen sind keine angefallen.

6. Gründe: nicht wiedergegeben

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
 Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
 Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
 Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.
 Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Neufeld“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 24.07.2026 bis einschließlich 24.08.2026

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 09.07.2026

Albert Gürtner
 Landrat

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 03.07.2026 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV I 20252028 betreffend die Erweiterung der Kläranlage Hohenwart auf Flurnummern 562, 561 der Gemarkung Hohenwart, Erlenstraße 9, 86558 Hohenwart

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 22.05.2026, zugrunde.
3. Wasserrechtliche Genehmigung:
 Für die teilweise Errichtung der baulichen Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Paar wird eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach §78 Abs. 5 WHG erteilt.
4. Auflagen:
- 4.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:

- 4.1.1. **Schnurgerüst**
Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.
Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.
- 4.1.2. **Stellplätze**
Für das beantragte Bauvorhaben sind 6 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
- 4.2. **Baubeginn**
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).
Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).
- Wasserrechtliche Auflagen:**
- 4.2.1. **Allgemein**
- 4.2.1.1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln sowie Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässer-eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere TRwS 779 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe), sind hierbei zu beachten und einzuhalten.
- 4.2.1.2. Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 4.2.1.3. Bei sämtlichen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist stets darauf zu achten, bzw. durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass im Leck- bzw. Schadensfall keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund, in ein Gewässer oder eine hierfür nicht geeignete Entwässerungsanlage gelangen.
- 4.2.2. **Fällmittel-Dosierstation**
- 4.2.2.1. Für die Lagerung von Fällmittel ist für den vorgesehenen Verwendungszweck ein geeigneter doppelwandiger Lagertank mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden.
- 4.2.2.2. Der Lagertank ist mit einem für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Grenzwertgeber und Leckanzeige mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung auszurüsten.
- 4.2.2.3. Die Befüllung des Lagerbehälters ist ausgehend von einem zugelassenen Tankwagen ausschließlich über einen festen Leitungsanschluss mit einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung durchzuführen. Der Befüllvorgang ist dabei ununterbrochen von fachkundigem Personal zu überwachen.
- 4.2.2.4. Gegen mechanische Beschädigungen ist der Lagertank mit einem geeigneten Anfahrerschutz zu sichern.
- 4.2.2.5. Bei der Errichtung von Rohrleitungen zur Beförderung von Fällmittel sind die Anforderungen gem. § 21 AwSV zu beachten und einzuhalten.
- 4.2.3. **Abfüllplatz, WHG-Fläche**
- 4.2.3.1. Bei der Ausführung des Abfüllplatzes aus Asphalt sind Systeme mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden bzw. die Anforderungen gem. TRwS 786 zu beachten und einzuhalten.
- 4.2.3.2. Die Bodenbefestigung des Abfüllplatzes muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig sowie medien- und witterungsbeständig sein. Sie muss den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch die Fahrzeuge widerstehen. Die Fläche ist dabei so auszubilden und instand zu halten, dass kein Niederschlagswasser von den angrenzenden Flächen auf die Abfüllfläche gelangen kann.
- 4.2.3.3. Der Abfüllbereich zur Befüllung des Fällmittellagertanks ist so herzustellen, dass anfallendes Niederschlagswasser und Leckagen zuverlässig über den Bodenablauf in der Mitte der Abfüllfläche abfließen können. Hierbei ist die Bodenfläche allseits mit einem Gefälle von mind. 2 % hin zum Ablauf herzustellen.
- 4.2.3.4. Fugen sind elastisch auszuführen und mit einem medienbeständigen und für den Einsatzbereich geeigneten und bauaufsichtlich zugelassenen Fugendichtstoff flüssigkeitsundurchlässig abzudichten.
- 4.2.3.5. Die Abfüllfläche ist so zu dimensionieren, dass der Wirkbereich der Schlauchleitung bei der Befüllung des Tanks durch den TKW (waagrechte Schlauchführungslinie zwischen dem Anschluss am TKW und der Anschlussarmatur am Lagertank zuzüglich 2,5 m nach allen Seiten) innerhalb der dichten Abfüllfläche liegt.
- 4.2.3.6. Der Bodenablauf ist von Verschmutzungen freizuhalten und der ungehinderte Abfluss fortwährend zu gewährleisten.
- 4.2.4. **Notstromaggregat**
Der Vorratstank inkl. der Anlagenteile, welche wassergefährdende Stoffe befördern, sind über eine Rückhalteeinrichtung mit bauaufsichtlicher Zulassung zu errichten. Die Rückhalteeinrichtung muss so dimensioniert sein, dass der gesamte Inhalt an wassergefährdenden Stoffen zurückgehalten werden kann.
- 4.2.5. **Eigenüberwachung, Prüfungen, und Anlagendokumentation**
- 4.2.5.1. Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren. Schäden an Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen sind umgehend instand zu setzen.
- 4.2.5.2. An gut sichtbarer Stelle in der Nähe des Lagertanks für Fällmittel und des Abfüllplatzes ist ein Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV dauerhaft anzubringen.
- 4.2.5.3. An gut sichtbarer Stelle in der Nähe des Dieselnotstromaggregats ist ein Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen nach Anlage 3 AwSV dauerhaft anzubringen.
- 4.2.5.4. Der Betreiber hat für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen, welche die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthält. Hierzu sind insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit, aufzuführen. Bei

einem Betreiberwechsel sind die Dokumente vollständig an den nachfolgenden Betreiber zu übergeben.

4.3. **Immissionsschutzrechtliche Auflagen:**

4.3.1. **Allgemeine Anforderungen an den Lärmschutz:**

4.3.1.1. Es gelten die Bestimmungen der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S: 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

4.3.1.2.

Immissionsort			IRW-Anteil tags 06:00 – 22:00 dB(A)	IRW-Anteil nachts 22:00 – 06:00 dB(A)
Nr.	Gebietseinstufung	Art Lage* Flurnummer		
IO 1	Außenbereich (ver- gleichsweise Dorfgebiet)	559, Gemarkung Hohenwart - Büronutzung/Unterbringung Saisonarbeiter	54	39
IO 2	Allgemeines Wohngebiet	556/4, Gemarkung Hohenwart (Bebauungsplan Nr.22 „Wünschhof“) - Wohnen	49	34
IO 3	Allgemeines Wohngebiet	556/3, Gemarkung Hohenwart (Bebauungsplan Nr.22 „Wünschhof“) - Wohnen	49	34
IO 4	Allgemeines Wohngebiet	465/184, Gemarkung Hohenwart (Bebauungsplan Nr.19 „Thierhamer Moos“) – Unbebautes Grundstück	49	34
IO 5	Allgemeines Wohngebiet	465/142, Gemarkung Hohenwart (Bebauungsplan Nr.19 „Thierhamer Moos“) - Wohnen	49	34
IO 6	Allgemeines Wohngebiet	465/143, Gemarkung Hohenwart (Bebauungsplan Nr.19 „Thierhamer Moos“) - Wohnen	49	34

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den nicht reduzierten Immissionsrichtwert tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4.3.1.3. Die Anlage ist in schalltechnischer Hinsicht dem Stand der Lärminderungstechnik (Nr. 2.5 TA Lärm) entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten. Dies betrifft insbesondere Gebläse, Pumpen, Rührwerke sowie Schlammmentwässerungsaggregate. Im freien verlaufende Luftdruckleitungen sind nach Möglichkeit schallisoliert zu ummanteln.

4.3.1.4. Druckluftgebläse sind - wie angegeben - mit Schallschutzhauben auszuführen.

4.3.1.5. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden und erforderlichenfalls umgehend zu beheben. Die Durchführung der Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten muss durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung der Herstellerangaben erfolgen. Falls erforderlich ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen. Die durchgeführten Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind zu dokumentieren (elektronisch oder in Papierform).

4.3.1.6. Körperschallabstrahlende Anlagen (z. B. Pumpen) sind mittels elastischer Elemente oder durch Aufstellen auf gesonderten Fundamenten von luftschallabstrahlenden Gebäudeteilen zu entkoppeln und entsprechend schalltechnisch zu kapseln.

4.3.1.7. Die Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680 (Ausgabe 03/97)) sein.

4.3.1.8. Ins Freie führende Tore, Türen und Fenster von Räumlichkeiten, die Lärm abstrahlen (z. B. Gebläseraum und Schlammmentwässerung), sind geschlossen zu halten und dürfen nur in betrieblich unvermeidbarem Umfang geöffnet werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, das Tore fugendicht schließen.

4.3.1.9. An- und Abfahrten im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb, insbesondere Klärschlammabtransporte und Anlieferungen, sind grundsätzlich auf die Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) zu beschränken. Unnötige Leerlaufzeiten von Fahrzeugen sind zu vermeiden.

4.3.1.10. Bei Aufforderung durch das Landratsamt Pfaffenhofen ist innerhalb von 3 Monaten anhand Schallpegelimmisionsmessungen bzw. Berechnungen nachzuweisen, dass die o.g. Anforderungen an die TA-Lärm erfüllt sind. Dasselbe gilt auch in Zusammenhang mit einer Geruchsprognose (mit einem konservativen Ansatz) oder olfaktometrischen Bestimmung, dass die Anforderungen des Anhang 7 der TA-Luft (2021) eingehalten sind. Der Gutachter ist aufzufordern, die Ergebnisse dem Landratsamt Pfaffenhofen unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Sollten Messungen durchgeführt werden, ist eine nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle zu beauftragen. Wird der Nachweis per Berechnung bzw. Prognose erbracht, wird eine nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle empfohlen.

4.3.2. **Anforderungen an das Notstromaggregat:**

4.3.2.1. Das Notstromaggregat darf - wie angegeben - ausschließlich dem Notbetrieb dienen. Eine Stromerzeugung zum Grund- oder Spitzenlastbetrieb ist nicht zulässig.

4.3.2.2. Funktionsprüfungen sind grundsätzlich auf die Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

4.3.2.3. Die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide sind durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen.

4.3.2.4. Bei Neubeschaffung eines Notstromaggregates ist dieses mit einem Rußpartikelfilter auszustatten.

4.3.2.5. Die Abgase sind ungestört und senkrecht in die freie Luftströmung abzuführen. Es ist – wie angegeben – ein Schalldämpfer in die Abgasführung zu verbauen.

4.4. **Naturschutzrechtliche Auflagen:**

4.4.1. Die im Freiflächenplan vom 22.01.2026, erstellt von BBI Ingenieure GmbH, dargestellte Ausgleichspflanzung der Hecke ist innerhalb der folgenden Pflanzperiode (15. Oktober bis 30. April) nach Bezugsfertigkeit bzw. Inbetriebnahme des Vorhabens auszuführen. Die Pflege ist regelmäßig durchzuführen, damit das Zielbiotop entsteht und erhalten bleibt.

4.4.2. Die Fertigstellung der Außenanlagen ist der Unteren Naturschutzbehörde mitsamt den Kopien der Lieferscheine der Bepflanzung anzuzeigen.

- 4.4.3. Die Pflanzungen sind fachgerecht herzustellen und entsprechend zu pflegen. Ausfälle sind noch in der Pflanzperiode zu ersetzen, in der sie auftreten. Treten Ausfälle außerhalb der Pflanzperiode auf, so sind diese in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
- 4.5. **Auflagen Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt:**
- 4.5.1. Errichtung eines Brauchwasserbrunnens
Für den Brauchwasserbrunnen ist vor Baubeginn eine separate wasserrechtliche Bohranzeige gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG und Art. 30 BayWG zu stellen
- 4.5.2. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser
- 4.5.2.1. Alle neu zu errichtenden baulichen Anlagen sind unter Betrachtung als Teil der "kritischen Infrastruktur" hochwasserangepasst nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu errichten, dass diese auch bei einem extremen Hochwasserereignis keinen Schaden nehmen. Die hierbei maßgebliche Höhe beträgt 390,88 cm ü NN + 50 cm Freibord. Die Oberkante der Becken muss ebenfalls mindestens auf der maßgebenden Kote liegen.
- 4.5.2.2. Die Einleitungsstelle des Ablaufes aus dem Regenüberlaufbecken ist gegen Ausschwemmungen sowie Auskolkungen zu sichern. Der schadlose Hochwasserabfluss ist ungehindert sicherzustellen.
- 4.5.2.3. Konstruktionsbedingt erforderliche Geländemodellierungen bei der Verlegung der Verrohrung des Ablaufes aus dem Regenüberlaufbecken, welche sowohl im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sowie in der Hochwassergefahrenfläche HQ100 einschlägig werden, sind nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in den Urzustand zu überführen.
- 4.5.2.4. Die Gewässerunterhaltung ist fortwährend uneingeschränkt zu ermöglichen. Hierzu ist ein Uferstreifen von 10 m zur Paar von sämtlicher Bebauung freizuhalten. Dem Unterhaltungspflichtigen ist stets ungehindert Zugang zum Gewässer zu gewähren.
5. **Hinweise:** nicht wiedergegeben
6. **Kosten:**
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Bescheid ergeht gebührenfrei nach Art. 4 Kostengesetz. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Auslagen in Höhe von 165,00 € erhoben.
7. **Gründe:** nicht wiedergegeben

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
 Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
 Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
 Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.
 Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Beckmann
 Abteilungsleiter“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 24.07.2026 bis einschließlich 24.08.2026

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
 Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 10.07.2026

Albert Gürtner
 Landrat

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
 im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm**

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVBl S. 254), Art. 18 Abs. 2a Satz 4 und 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl S. 637), folgende

Satzung:

§ 1

- (1) Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen). Auf die analoge Anwendung von Art. 10 Kostengesetz (KG) in Bezug auf die Erhebung von Auslagen wird hingewiesen.
- (2) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben (Art. 10a KG).
- (3) Gem. Art. 20 Abs. 3 KG finden bei einer kommunalen Kostensatzung die Art. 2, 3, 4 und 5 Abs. 2 bis 7 sowie die Art. 6 – 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes entsprechend Anwendung.

§ 2

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 28.04.2010, in Kraft seit 01.07.2010 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 14.07.2026
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Albert Gürtner
Landrat

Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Kostensatzung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) (Stand: 01.09.2026)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 81 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall:	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:	
		1. Nicht selbst hergestellte Abschriften:	0,75 €
		1.1. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden – Schriftstücke in deutscher Sprache	je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
			Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die Gebühr für die zweite und jede weitere Beglaubigung auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als auf 5 € ermäßigt werden.
		1.2 Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden – Schriftstücke nicht in deutscher Sprache	1,50 €
			je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 10 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 €.
			Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die Gebühr für die zweite und jede weitere Beglaubigung auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als auf 10 € ermäßigt werden.
		2. Vom Landkreis selbst hergestellte Abschriften	5 € je Einzelfall
		2.1 Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. Gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden
	002	Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €
			ausgenommen Bescheinigungen über steuerlich absetzbare Spenden
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	

		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	1,00 € je Akt oder Buch, mindestens 10 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Auftrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr unter 15 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €
	006	Niederschriften	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
02	020	Landkreisordnung	
		1. Genehmigung zur Führung von Landkreiswappen und -fahnen des Landkreises (Art. 3 Abs. 3 LKrO)	10 bis 2.500 €
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren:	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG) soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 € 15 bis 250 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
06		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
	060	Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen	
		Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien:	
		Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte:	
		Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 € je übermittelte Datei, sofern ein Datenträger benötigt wird, zusätzlich 10 € pro Datenträger

	Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten Aus Behördenakten: Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) an am Verfahren Beteiligte an nicht am Verfahren Beteiligte Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax an am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten an nicht am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse an Personen, die kein Kreisrat oder Mitglied des Gremiums sind: Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 5 € je übermittelte Datei, sofern ein Datenträger benötigt wird, zusätzlich 10 € pro Datenträger 7,50 € je übermittelte Datei, sofern ein Datenträger benötigt wird, zusätzlich 10 € pro Datenträger 7,50 € 7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 7,50 €, sofern ein Datenträger benötigt wird, zusätzlich 10 € pro Datenträger 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
061	Schreibauslagen Schreibauslagen werden erhoben für – auf besonderen Antrag – unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden) Die Schreibaussagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg Bei Bereitstellung in Papierform Für bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	Im Bereich Medienzentrum findet die Gebührensatzung des Medienzentrums Anwendung. 2,50 € je übermittelte Datei, sofern ein Datenträger benötigt wird, zusätzlich 10 € pro Datenträger 0,50 € je Seite 25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
6	Verkehr	
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an Kreisstraßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 18a, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
631	Anordnung nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
633	Sonstige Sondernutzungen 1. Kreuzungen 1.1 Leitungen aller Art (über- und unterirdisch) mit Zubehör soweit sie gewerblichen Zwecken dienen bis 15 cm Durchmesser bis 30 cm Durchmesser bis 50 cm Durchmesser bis 80 cm Durchmesser über 80 cm Durchmesser 1.2 Schienenbahnen und Seilbahnen (die nicht dem	250 bis 625 € 500 bis 1.250 € 750 bis 1.875 € 1.250 bis 3.125 € 2.000 bis 6.250 €

		öffentlichen Verkehr dienen)	
		1.2.1 höhengleiche Kreuzungen	1.875 bis 25.000 €
		1.2.2 höhenfreie Kreuzungen	1.250 bis 12.500 €
		1.3 Förderbänder und ähnliches, einschl. Masten, Schächte und dgl.	1.250 bis 12.500 €
		1.4 Über- und Unterführungen privater Wege	1.625 bis 12.500 €
		2. Längsverlegungen	
		2.1 Leitungen aller Art (über- und unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen	
		bis 15 cm Durchmesser	250 bis 625 €
		bis 30 cm Durchmesser	500 bis 1.250 €
		bis 50 cm Durchmesser	750 bis 1.875 €
		bis 80 cm Durchmesser	1.250 bis 3.125 €
		über 80 cm Durchmesser	2.000 bis 6.250 €
		je angefangene 100 m	
		2.2 Gleise, je angefangene 100 m	1.875 bis 25.000 €
		3. Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.)	
		3.1 Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	80 bis 375 €
		3.2 Automaten	45 bis 315 €
		3.3 Verladestellen	80 bis 625 €
		3.4 vorübergehende Baustelleinrichtungen, z.B. Baukräne, Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfeinrichtungen, Lagerplätze je m² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	30 bis 150 €
		3.5 Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten	80 bis 625 €
		4. Gestattungsverträge für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Kreisstraßen und Zustimmung nach dem Telekommunikationsgesetz nach § 127 Abs. 1 TKG	250 bis 350 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Öffentliche Einrichtungen	
	700	Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang sowie Überlassungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 € soweit nicht nach Art. 20 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen	
	767	Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 300 €

Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe

Aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe folgende

Entschädigungssatzung:

§ 1**Entschädigungsberechtigte**

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2**Auslagenersatz**

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten einen Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes, ausgenommen bei der Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hier wird eine Pauschale in Höhe von **10 €** gewährt. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3**Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören und nicht als Vorsitzender eine feste Entschädigung erhalten, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von **25 €**. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als vier Stunden dauert.
- 2) Arbeitnehmern wird auf Antrag auch der durch die notwendige Sitzungsteilnahme entstandene Verdienstausschlag ersetzt. Der Verdienstausschlag ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- 3) Verdienstausschlagentschädigung für selbständig Tätige sowie Entschädigung für nicht berufstätige Personen wird nicht gewährt.
- 4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung erhalten für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung eine Entschädigung von **15 €** pro angefangener Prüfungsstunde.

§ 4**Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden**

- 1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der Grundstücksanschlüsse. Je Grundstücksanschluss werden 18 Cent entschädigt. Die Entschädigung ist jährlich jeweils zum 01.01. entsprechend der aktuellen Grundstücksanschlüsse (Stichtag der 31.12. des Vorjahres) anzupassen.
- 2) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält im November eine Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld), entsprechend den Ausführungen des § 16 TV-V, in gleicher Höhe wie die Entschädigung in dem jeweiligen Jahr.

§ 5**Auszahlung der Entschädigungen**

Die Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden gemäß § 4 wird jeweils zum Monatsende ausbezahlt. Die Sonderzuwendung des/der Verbandsvorsitzenden wird im November eines jeden Jahres ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Entschädigungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 08.08.2006 mit ihrer letzten Änderung vom 11.04.2017 außer Kraft.

Starzhausen, den 15.07.2026

gez.
Josef Partheymüller
Verbandsvorsitzender

Schulverband Geisenfeld

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Schulverbandes Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde.

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1: Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **466.500 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **294.500 €** ab.

§ 2: Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3: Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4: Verwaltungsumlage -Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt werden soll (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **288.000 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am **1. Oktober 2025** von insgesamt **192 Verbandsschülern (ohne Gastschüler)** besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.500 €**

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5: Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 €** festgesetzt.

§ 6: Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7: Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Stadtplatz 1, 2. OG, Zi.Nr. 1 niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Bay.SchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Schulverband Geisenfeld

Geisenfeld, 13.07.2026

gez. Weber

Vorsitzender der SchV-Versammlung

Schulverband Mittelschule Hohenwart

¹Die Regierung von Oberbayern hat durch Rechtsverordnung vom 24.08.2011 (Amtsblatt Nummer 18/2011) für das Gebiet der Gemeinden Hohenwart, Waidhofen und Brunnen die Mittelschule Hohenwart errichtet. ²Die Schulverbandsversammlung hat am 20.05.2026 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm, (Aktenzeichen: 60/205-2026/008021 vom 08.07.2026 genehmigte Verbandssatzung beschlossen:

Verbandssatzung für den Schulverband Satzung des Schulverbandes für die Mittelschule Hohenwart

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Hohenwart (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 18, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 31, Art. 43, Art. 47 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende Satzung:

Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbandes
- § 2 Organe des Schulverbandes
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Schulverbandsvorsitzender
- § 6 Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbandes
- § 8 Geschäftsführung des Schulverbandes
- § 9 Kassengeschäfte des Schulverbandes
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Schulverbandes
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachungen des Schulverbandes
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Hohenwart als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Hohenwart, Waidhofen und Brunnen.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule - Mittelschule Hohenwart.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Hohenwart“ und hat seinen Sitz in Hohenwart.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender)

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräten vertreten. An die Stelle eines verhinderten Ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und seines Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.
- (3) Die Zahl der Verbandsräte mit den ersten Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden wird auf 8 festgelegt. Der Markt Hohenwart entsendet neben dem ersten Bürgermeister drei weitere Verbandsräte. Die Gemeinde Waidhofen entsendet neben dem ersten Bürgermeister einen weiteren Verbandsrat. Die Gemeinde Brunnen entsendet neben dem ersten Bürgermeister einen weiteren Verbandsrat.
- (4) Für die Verbandsräte werden Stellvertreter bestellt. Es steht den Verbandsmitgliedern frei, einen Stellvertreter je Verbandsrat oder nur einen Stellvertreter für alle Verbandsräte zu bestellen; Abst. 2 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern, dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertreterorgane, wenn Mitglieder derselben bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Abs. 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.
- (6) ¹Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 EUR. Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden wird monatlich ausbezahlt.
- (2) Sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 EUR jährlich.
- (3) Damit sind 20 Vertretungstage je Jahr generell abgegolten. Sollten mehr Tage als Vertretung in Anspruch genommen werden, so wird ab dem 21. Tag der Vertretung für jeden tatsächlichen Vertretungstag 1/30 der jeweils zum Vertretungszeitpunkt geltenden Aufwandsentschädigung des Schulverbandsvorsitzenden gewährt. Für Samstag und Sonntag wird dieser Betrag nicht gewährt, da diese Tage durch die jährliche Entschädigung in Höhe von 400 Euro abgedeckt sind.
- (4) Die Aufwandsentschädigung und weitere Entschädigungen für den Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden werden am Jahresende ausbezahlt.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro für jede Sitzung. Das Sitzungsgeld wird am Jahresende ausbezahlt.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
 - a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschub,
 - b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschub in Höhe von 20,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
 - c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbandes

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Schulverbandsvorsitzenden stellt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Hohenwart vom 20.07.2021 außer Kraft.

Hohenwart, 21.05.2026
Schulverband Hohenwart

Jürgen Haindl
Schulverbandsvorsitzender

Grundschulverband Hohenwart

¹Die Regierung von Oberbayern hat durch Rechtsverordnung vom 24.08.2011 (Amtsblatt Nummer 18/2011) für das Gebiet der Gemeinden Hohenwart, Waidhofen und Brunnen Grundschule Hohenwart errichtet. ²Die Schulverbandsversammlung hat am 19.05.2026 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm, (Aktenzeichen: 60/205-2026/008021) vom 08.07.2026 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

Übersicht:

- § 1 Bestand des Grundschulverbandes
- § 2 Organe des Grundschulverbandes
- § 3 Grundschulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Grundschulverbandsvorsitzender
- § 6 Rechtsstellung des Grundschulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Grundschulverbandes
- § 8 Geschäftsführung des Grundschulverbandes
- § 9 Kassengeschäfte des Grundschulverbandes
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Grundschulverbandes
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachungen des Grundschulverbandes
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Grundschulverbandes

- (1) Der Grundschulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Hohenwart als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Grundschulverbandes sind die Gemeinden Hohenwart, Waidhofen und Brunnen.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule - Grundschule Hohenwart.
- (4) Der Grundschulverband führt den Namen „Grundschulverband Hohenwart“ und hat seinen Sitz in Hohenwart.

§ 2 Organe des Grundschulverbandes

Organe des Grundschulverbandes sind

1. die Grundschulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Grundschulverbandes führt (Grundschulverbandsvorsitzender),

§ 3 Grundschulverbandsversammlung

- (1) ¹Die Grundschulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Grundschulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Grundschulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Grundschulverbandsversammlung führt der Grundschulverbandsvorsitzende.
- (3) ¹Die Grundschulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Grundschulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Grundschulverbandsvorsitzender

- (1) Die Grundschulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Grundschulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Grundschulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Grundschulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Grundschulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro für jede Sitzung.

- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
- a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
 - b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 20,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
 - c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 7 Geschäftsgang des Grundschulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Grundschulverbandes

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Schulverbandsvorsitzenden stellt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Grundschulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte des Grundschulverbandes

Die Kassengeschäfte des Grundschulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11 Finanzierung des Grundschulverbandes

- (1) Der Grundschulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Grundschulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Grundschulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Grundschulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Grundschulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Grundschulverbandes Hohenwart vom 29.05.2020, außer Kraft.

Hohenwart, 21.05.2026
Grundschulverband Hohenwart

Jürgen Haindl
Grundschulverbandsvorsitzender

Schulverband Langenbruck

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Langenbruck (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Langenbruck (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs.1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 1, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Langenbruck (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Langenbruck.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 85084 Reichertshofen, Schloßgasse 5.
- (3) Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 15. April 2005 (Amtsblatt Nr. 9/2011) festgelegten Schulsprengel für die Volksschule Langenbruck.
- (4) Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Reichertshofen und die Gemeinde Pörsbach.

§ 2 Organe des Schulverbandes

- (1) Die Organe des Schulverbandes sind
 1. die Schulverbandsversammlung
 2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).
- (2) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Ausschussmitglied.

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler) entsenden einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen

weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer der Wahlzeit der Ersten Bürgermeister (Art. 41 Abs. 1 bzw. Art. 42 Abs. 1 GLKrWG) den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Geschäftsgang

Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung, soweit sie nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG anwendbar sind.

§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG) soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 100,- € je Monat. Der stellvertretende Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 10,- € je Monat.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 40,00 €;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 40,00 €; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 8 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund einer Zweckvereinbarung von der Verwaltungsgemeinschaftskasse Reichertshofen geführt.

§ 9 Finanzbedarf

Gem. Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage).

Die zu erhebende Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen.

§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 11 Abwicklung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Abwicklung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 bis 5 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Rechtsaufsichtsbehörde des Schulverbands in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).
- (3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden des Schulverbands bestehenden Vorschriften.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.05.2020 außer Kraft.

Reichertshofen, den 23.06.2026

Michael Franken
Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Rohrbach

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Rohrbach (Verbandssatzung)

Die Regierung von Oberbayern hat durch die 26. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 24.08.2011 für das Gebiet der Gemeinden Rohrbach und Pörsbach (Jahrgangsstufen 5 - 9) die Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach errichtet.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Rohrbach erlässt auf Grund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1 bis 5, Art. 29 Satz 1, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Verbandssatzung:

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der „**Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach**“ als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden **Rohrbach** und **Pörsbach**.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 24.08.2011 festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule „Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach“.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „**Schulverband Rohrbach**“ und hat seinen Sitz in **Rohrbach**.

§ 2 Organe des Schulverbands

- (1) Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Verbandsvorsitzende/r).
- (2) Ein beschließender Verbandsausschuss oder ein beratender Ausschuss wird nicht gebildet.

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG). ³Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können einstimmig beschließen, dass abweichend von Satz 2 einzelne Gemeinden weitere Mitglieder in die Schulverbandsversammlung entsenden können oder dass die Stimmabgabe der Mitglieder einzelner Gemeinden in der Schulverbandsversammlung mehrfach zählt.
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit zwei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung und Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des Absatzes 2 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
 - a) als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag.
 - b) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften des Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.
- (5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach Absatz 3 beträgt je Sitzungsteilnahme 25 €.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

¹Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Gemeindeverwaltung der Mitgliedsgemeinde Rohrbach bestimmt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle wird eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme gewährt.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Die Entschädigung der Rechnungsprüfer beträgt je angefangenem Prüfungstag 35 €.

§ 11 Finanzierung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen nicht anderweitig gedeckten Finanzbedarf im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt von den Schulverbandsmitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage).
- (2) Die Schulverbandsumlage bemisst sich nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde.
- (3) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festsetzung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt ist, kann eine Vorauszahlung bis in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages erhoben werden. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbands

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Pfaffenhofen.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands vom 15.12.2023 außer Kraft.

Rohrbach, den 16.06.2026
Schulverband Rohrbach

Christian Keck
Erster Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen

Der Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen erlässt auf Grund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 11 und § 14 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.06.2026 folgende

Entschädigungssatzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sowie benötigte Hilfskräfte werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Zweckverband beteiligten Gemeinden, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung (gekorene Mitglieder), sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 € für jede Sitzung. Hinzugezogene Hilfskräfte erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 € je Sitzung.
- (4) Dieses wird auch bei Zusammenkunft des Rechnungsprüfungsausschusses gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit, Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften (Bayrisches Reisekostengesetz BayRKG); als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, stattfinden (Rathaus Schweitenkirchen gem. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes).
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigungen für den nachgewiesenen Verdienstausschlag.
 - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,00 €.
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Absatz 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Verbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält unbeschadet des § 3 dieser Satzung für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 Euro, sowie eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe 85 % der monatlichen Aufwandsentschädigung (angelehnt an § 20 Abs. 2 Satz 1 TVöD-VKA). Die Sonderzuwendung wird im Monat November ausbezahlt.
- (2) Zudem erhält der Vorsitzende eine Reisekostenerstattung. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Fahrtkosten und wird nach dem Bay. Reisekostengesetz abgerechnet.
- (3) Diese Entschädigungen nehmen nicht an etwaigen Tarifierhöhungen teil.

§ 5 Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält unbeschadet des § 3 dieser Satzung für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro (25 Euro je Monat), sowie eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe 85 % der monatlichen Aufwandsentschädigung (angelehnt an § 20 Abs. 2 Satz 1 TVöD-VKA). Die Sonderzuwendung wird im Monat November ausbezahlt. Mit diesem Betrag sind die Reisekosten innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten.
- (2) Diese Entschädigungen nehmen nicht an etwaigen Tarifierhöhungen teil.

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich zum Ende des Monats ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Abrechnung ausgezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.05.2026** in Kraft.

Schweitenkirchen, den 11.06.2026
Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen

Josef Heigenhauser
1.Vorsitzender

Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Geroldshausener-Gruppe erlässt auf Grund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 11 und § 14 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.06.2026 folgende

Entschädigungssatzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sowie benötigte Hilfskräfte werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Zweckverband beteiligten Gemeinden, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung (gekorene Mitglieder), sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 € für jede Sitzung. Hinzugezogene Hilfskräfte erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 € je Sitzung.
- (4) Dieses wird auch bei Zusammenkunft des Rechnungsprüfungsausschusses gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ferner
 - e) für auswärtige Tätigkeit, Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften (Bayerisches Reisekostengesetz BayRKG); als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, stattfinden (Rathaus Schweitenkirchen gem. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes).
 - f) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigungen für den nachgewiesenen Verdienstausschlag.
 - g) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,00 €.
 - h) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Absatz 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Verbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält unbeschadet des § 3 dieser Satzung für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 Euro, sowie eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe 85 % der monatlichen Aufwandsentschädigung (angelehnt an § 20 Abs. 2 Satz 1 TVöD-VKA). Die Sonderzuwendung wird im Monat November ausbezahlt.
- (2) Zudem erhält der Vorsitzende eine Reisekostenerstattung. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Fahrtkosten und wird nach dem Bay. Reisekostengesetz abgerechnet.
- (3) Diese Entschädigungen nehmen nicht an etwaigen Tarifierhöhungen teil.

§ 5 Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält unbeschadet des § 3 dieser Satzung für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro (25 Euro je Monat), sowie eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe 85 % der monatlichen Aufwandsentschädigung (angelehnt an § 20 Abs. 2 Satz 1 TVöD-VKA). Mit diesem Betrag sind die Reisekosten innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten.
- (2) Diese Entschädigungen nehmen nicht an etwaigen Tarifierhöhungen teil.

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich zum Ende des Monats ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Abrechnung ausgezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.05.2026** in Kraft.

Schweitenkirchen, den 11.06.2026
Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“

Josef Heigenhauser
1. Vorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 23.07.2026